

Rahmenvertrag über die Bestellung von Zusatzleistungen

zwischen
Stadtwerke Glückstadt GmbH, Bahnhofstr. 1, 25348 Glückstadt, DE,
im Folgenden **Messstellenbetreiber** genannt,
und

Name, Vorname des Bestellers

Straße / Hausnummer des Bestellers

PLZ / Ort des Bestellers

im Folgenden **Besteller** genannt,
im Folgenden auch **Partei** bzw. gemeinsam **Parteien** genannt.

Präambel

Das MsbG verpflichtet den Messstellenbetreiber gemäß § 34 Abs. 2 MsbG zur Erbringung von Zusatzleistungen gegenüber Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmen, Letztverbrauchern, Anschlussbegehrenden nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreibern und Anschlussnehmern. Daneben kann der Messstellenbetreiber gemäß § 34 Abs. 3 MsbG freiwillig weitere Zusatzleistungen anbieten. Die maximal zulässige Höhe eines als angemessen vermuteten Entgelts für die Erbringung von verpflichtenden Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 MsbG ist vom Gesetzgeber in § 35 MsbG als Bruttopreis vorgegeben.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MsbG bedarf die Bestellung von Zusatzleistungen eines Vertrags zwischen dem Nachfrager (im Folgenden: **Besteller**) und dem Messstellenbetreiber. Die vertraglichen Regelungen aus dem Messstellenvertrag gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MsbG zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer bzw. – im Falle des Liegenschaftsmodells nach § 6 MsbG – dem Anschlussnehmer hinsichtlich der aus dem Messstellenbetrieb resultierenden Rechte und Pflichten bleiben durch die Regelungen dieses Rahmenvertrags unberührt.

1 Vertragsgegenstand / Begriffe

1.1 Dieser Rahmenvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Bestellung und Erbringung von Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 oder 3 MsbG.

1.2 Auf Grundlage dieses Rahmenvertrags werden nach Maßgabe von Ziffer 2 einzelne Bestellungen über die jeweils bestellte Zusatzleistung ausgelöst.

1.3 Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich zur Erbringung der bestellten Zusatzleistung nach den Bedingungen dieses Rahmenvertrags, sofern er die Erbringung nicht nach Ziffer 3 ablehnt.

1.4 Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsbestimmungen aus § 2 MsbG; ergänzend gelten diejenigen des § 3 EnWG.

2 Bestellung und Leistungsumfang

2.1 Die Abwicklung der Bestellung von Zusatzleistungen erfolgt unter Verwendung des als Anlage Auftragsformular für Zusatzleistungen beigefügten Auftragsformulars. Dies gilt nicht, soweit der Besteller verpflichtet ist, für die Bestellung der Zusatzleistung die von der BNetzA erlassenen Wechselprozesse im Messwesen Strom (Anlage 1 zum Beschluss der BNetzA BK6-09-034 in der zuletzt durch Anlage 2 zum Beschluss BK6-22-128 geänderten Fassung, nachfolgend **WiM**) oder die Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (Anlage zum Beschluss BK6-06-009 in der zuletzt durch Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-128 geänderten Fassung, nachfolgend **GPKE**; GPKE und WiM nachfolgend gemeinsam **Marktkommunikation**) zu nutzen.

2.2 Der konkrete Leistungsumfang der jeweiligen Zusatzleistung ergibt sich aus § 34 Abs. 2 oder 3 MsbG und dem als **Anlage** angefügten Leistungsverzeichnis des Messstellenbetreibers.

2.3 Der Vertrag über die Erbringung einer einzelnen Zusatzleistung kommt durch die Bestätigung der Bestellung durch den Messstellenbetreiber in Textform oder – falls der Besteller an der Marktkommunikation teilnimmt – entsprechend den Prozessen der Marktkommunikation zustande.

3 Ablehnungsrecht / Vorübergehende Zurückstellung

3.1 Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, die Erbringung einer bestellten Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2 MsbG solange und soweit zu verweigern, wie die Bereitstellung der Zusatzleistung aus technischen Gründen i. S. d. § 34 Abs. 2 Satz 2 MsbG nicht möglich ist oder der Messstellenbetreiber nach § 31 Abs. 1 MsbG von der Erbringung der Leistung befreit ist.

3.2 Die vorzeitige Ausstattung nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 MsbG kann unbeschadet von Ziffer 3.1 vorübergehend zurückgestellt werden, soweit und solange hierdurch die Erfüllung der Ausstattungsverpflichtungen nach § 45 MsbG gefährdet ist.

3.3 Der Messstellenbetreiber muss die Verweigerungsgründe oder die Zurückstellung eines Auftrags nachvollziehbar in Textform begründen. Im Fall der Zurückstellung nach Ziffer 3.2 hat der Messstellenbetreiber daneben einen genauen und verbindlichen Zeitplan für die Bearbeitung des Auftrags mitzuteilen.

3.4 Die Erbringung von über den sich aus der angefügten **Anlage Leistungsverzeichnis** hinausgehenden Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG kann der Messstellenbetreiber jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4 Befreiung von der Erbringung von Zusatzleistungen

Ist der Messstellenbetrieb an einer Messlokation unterbrochen, ist der Messstellenbetreiber von der Erbringung von Zusatzleistungen, die einen laufenden Messstellenbetrieb voraussetzen, für die Dauer der Unterbrechung befreit.

5 Beendigung einer Zusatzleistung

5.1 Verpflichtende und freiwillige Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 und 3 MsbG, die unter diesem Rahmenvertrag erbracht werden, kann der Besteller nach den einschlägigen Vorgaben der Marktkommunikation, derzeit insbesondere unter Anwendung des Use-Case „Bestellung Beendigung einer Konfiguration an MSB“ (Kapitel III, Ziffer 4.3.5 GPKE), oder anderenfalls mit einer Frist von **einem Monat** zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

5.2 Abweichend von Ziffer 5.1 kann die Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG nicht durch den Besteller gekündigt werden.

5.3 Dieser Rahmenvertrag wird von der Kündigung einer Zusatzleistung nicht berührt.

6 Entgelt und Preisanpassung

6.1 Die Entgelte für die Erbringung der jeweiligen Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2 und 3 MsbG ergeben sich aus dem im Internet zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Preisblatt, derzeit unter <https://netze.stadtwerke-glueckstadt.de/messstellenbetrieb/>. Abweichend von Satz 1 ergibt sich das Entgelt aus dem im Rahmen der Marktkommunikation übermittelten Preisblatt, sofern der Besteller an der Marktkommunikation teilnimmt.

6.2 Der Besteller hat die Möglichkeit, dem Messstellenbetreiber nachzuweisen, dass das in Rechnung gestellte zusätzliche Entgelt nicht angemessen ist. Das angemessene Entgelt darf keine Kosten enthalten, die beim grundzuständigen Messstellenbetreiber in Erfüllung der Pflichten nach den §§ 29 bis 32 MsbG ohnehin anfallen würden.

6.3 Im Falle eines unterjährigen Beginns der Leistungserbringung für jährlich zu vergütende Zusatzleistungen erfolgt die Berechnung des Entgelts zeitanteilig. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.

6.4 Bei den Entgelten nach Ziffer 6.1 handelt es sich um Bruttoentgelte. Die nach Ziffer 6.1 zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.5 Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die Entgelte nach Ziffer 6.1 für die Erbringung von Zusatzleistungen durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Entgelthanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten für die Erbringung der jeweiligen Zusatzleistung nach diesem Vertrag. Der Messstellenbetreiber überwacht fortlaufend die Entwicklung der Kosten für die Erbringung der Zusatzleistungen. Der Umfang einer Entgelthanpassung ist auf die Veränderung der Kosten für die Erbringung der jeweiligen Zusatzleistung seit der jeweils vorhergehenden Entgelthanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine Entgelthanpassung nach diesem Absatz erfolgt ist – seit der erstmaligen Kalkulation des Entgeltes bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Entgelthanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Entgelthanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Messstellenbetreibers nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Entgelthanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Besteller ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Besteller hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Messstellenbetreibers gerichtlich überprüfen zu lassen. Entgelthanpassungen werden nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Besteller die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Der Besteller kann in diesem Fall den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen. Hierauf wird der Besteller vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7 Zahlungsbestimmungen / Abrechnung / Verzug / Aufrechnung

7.1 Die Abrechnung erfolgt durch die Übersendung einer Rechnung oder nach den einschlägigen Vorgaben der Marktkommunikation, derzeit z. B. unter Anwendung des Use-Case „Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB“ (Kapitel II, Ziffer 9.5 GPKE) oder des Use-Case „Abrechnung Messstellenbetrieb gegenüber dem LF“ (Kapitel II, Ziffer 10.3.8 WiM).

7.2 Ist der Energielieferant des Bestellers aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Bestellers verpflichtet, das Entgelt für Zusatzleistungen für belieferte Marktlösungen des Bestellers an den Messstellenbetreiber abzuführen, erfolgt die Abrechnung abweichend von Ziffer 7.1 im Verhältnis zum Besteller zwischen diesem und dem Energielieferanten.

7.3 Sämtliche Rechnungsbeträge werden zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrags oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Zahlungsempfängers.

7.4 Der Besteller informiert den Messstellenbetreiber vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

7.5 Zum Ende jedes vom Messstellenbetreiber festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Messstellenbetreiber eine Abrechnung erstellt.

7.6 Bei einem verspäteten Zahlungseingang ist der Messstellenbetreiber berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Bestellers angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung zu ergreifen; fordert der Messstellenbetreiber erneut zur Zahlung auf oder lässt er den Betrag durch einen Beauftragten (z. B. Inkassodienstleister) einziehen, stellt der Messstellenbetreiber dem Besteller die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

7.7 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub nur, sofern aus Sicht eines verständigen Bestellers die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falscher Bezeichnung des Bestellers, verwechselten Messlokalitäten oder ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern. Rechte des Bestellers nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer unberührt. Sofern der Besteller an der Marktkommunikation teilnimmt, erfolgt die Abwicklung von Einwänden gegen Rechnungen nach den Vorgaben der Marktkommunikation.

7.8 Gegen Ansprüche des Messstellenbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Bestellers gegen den Messstellenbetreiber aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sofern der Besteller Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist.

8 Befreiung von der Leistung / Haftung

8.1 Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien insoweit von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern. Unvorhersehbare Umstände in diesem Sinne sind insbesondere höhere Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskampfmassnahmen, hoheitliche Anordnungen.

8.2 Kommt es infolge der Unterbrechung oder von Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zu Störungen des Messstellenbetriebs und entstehen dem Besteller dadurch Schäden, gilt für die Haftung des Messstellenbetreibers die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 7 NAV entsprechend, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt.

[...]

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.“

8.3 Der Messstellenbetreiber haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffer 8.4 bis Ziffer 8.6.

8.4 Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

8.5 Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

8.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9 Laufzeit des Rahmenvertrages / Kündigung

9.1 Dieser Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

9.2 Der Besteller kann diesen Rahmenvertrag mit einer Frist von **einem Monat** zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

9.3 Der Messstellenbetreiber kann diesen Rahmenvertrag mit einer Frist von **einem Monat** zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zur Erbringung von Zusatzleistungen aufgrund des MsbG oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Rahmenvertrags angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG entspricht.

9.4 Der Rahmenvertrag endet in Bezug auf eine Messlokation automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der Zuständigkeit des Messstellenbetreibers für die Messlokation. Im Übrigen gilt der Rahmenvertrag fort.

9.5 Mit Beendigung des Rahmenvertrags endet die Verpflichtung des Messstellenbetreibers zur Erbringung der bestellten Zusatzleistungen, sonstige Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.

10 Kündigung aus wichtigem Grund

Dieser Rahmenvertrag kann von beiden Parteien fristlos aus wichtigem Grund in Textform gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

11 Rechtsnachfolge / Wechsel des Vertragspartners / Vertragsänderung

11.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Partei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Auf diese Folge wird er in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen. Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber der anderen Partei zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an die andere Partei.

11.2 Die Regelungen des Vertrags und der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, MsbG, sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und bestandskräftigen Entscheidungen der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Messstellenbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und/oder der Anlagen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Besteller die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Besteller das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Besteller vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12 Datenschutz

12.1 Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Besteller in der „**Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten**“ des Messstellenbetreibers.

12.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Messstellenbetreibers ist diesem Vertrag als **Anlage** beigelegt. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

13 Streitbeilegungsverfahren

13.1 Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Glückstadt GmbH / Bahnhofstr. 1, 25348 Glückstadt, DE / 041249360 / info@stadtwerke-glueckstadt.de.

13.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn der Messstellenbetreiber der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

13.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030/2757240–0, Telefax: 030/2757240–69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur,
Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon: 0228/141516,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

14 Neue oder ändernde Festlegung eines Messstellenvertrags durch BNetzA

Die Parteien vereinbaren, dass im Fall einer künftigen verbindlichen Festlegung des Messstellenvertrags zwischen Messstellenbetreiber und dem Besteller durch die BNetzA nach § 47 Abs. 2 Nr. 3 MsbG der Mustervertrag zu dem in der behördlichen Festlegung vorgesehenen Zeitpunkt an die Stelle dieses Vertrags tritt, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Einigung zwischen den Parteien bedarf. Der Messstellenbetreiber informiert den Besteller, sofern nicht anders in der behördlichen Festlegung geregelt, unverzüglich vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens über die Änderung und veröffentlicht den Mustervertrag auf seiner Internetseite.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Glückstadt.

15.2 Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

15.4 Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien bestehende Vereinbarungen über Zusatzleistungen unwirksam.

15.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

16 Widerrufsbelehrung

Verbraucher i. S. v. § 13 BGB haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsbelehrung**Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (*Stadtwerke Glückstadt GmbH* / Bahnhofstr. 1, 25348 Glückstadt, DE / 041249360 / info@stadtwerke-glueckstadt.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

17 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrags:

Anlage Auftragsformular für Zusatzleistungen

Anlage Leistungsverzeichnis

Anlage Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Ort, Datum

Stadtwerke Glückstadt GmbH

Ort, Datum

Besteller